

## **Bildungs- und Teilhabepaket - Schulbedarf**

**LSG Niedersachsen Urteil vom 11.12.2017 - L 11 AS 349/17**

(<https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=197515&s0=&s1=&s2=&words=&sensitive=>)

**Sofern die Anschaffungskosten für Schulbücher nicht anderweitig übernommen werden (z.B. im Wege der Lernmittelfreiheit), deckt der Regelsatz diese Kosten der Höhe nach evident nicht ab.**

**Es handelt sich um eine planwidrige Regelungslücke, dass für durch Lernmittelfreiheit nicht abgedeckte Schulbuchkosten im SGB II keine auskömmlichen Leistungen vorgesehen sind.**

**Diese planwidrige Regelungslücke ist durch eine analoge Anwendung des § 21 Abs 6 SGB II zu schließen, soweit der Bedarf im Einzelfall unabweisbar ist.**

In dem vom LSG verhandelten Fall beantragte eine alleinerziehenden Mutter für ihre Tochter, die ein Gymnasium besucht, Leistungen für die Anschaffung von Schulbüchern (178,60 €), eines grafikfähigen Taschenrechners (114,60 €) und noch zu beschaffender Schulmaterialien (40 €).

Die Kosten für den Taschenrechner und der weiteren Schulmaterialien lehnte das LSG ab, weil sie in der Schulbedarfspauschale von 100 € pro Schuljahr [§ 28 (3) SGB II] enthalten seien.

Die Kosten für die Schulbücher bewilligte das Gericht jedoch.

Bisher gewähren die Jobcenter auf solche Anträge allenfalls ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II, das anschließend mit 10 % des Regelsatzes aufgerechnet wird.

Das LSG bezieht sich aber nun auf das Bundesverfassungsgericht, das in einer Entscheidung vom 23.7.2014 [1 BvL 10/12,] darauf hingewiesen hat, dass notwendige existenzsichernde Bedarfe - und dazu gehört auch die Schulbildung - neben dem Regelbedarf und dem Bildungspaket - als Zuschuss zu erbringen sind, und stellt fest, dass im SGB II - was die Kosten für Schulbücher angeht - eine „planwidrige Regelungslücke“ besteht.

Für größere, einmalige Bildungsbedarfe gibt es nämlich keine eigenständige Rechtsgrundlage. Es liegt daher eine planwidrige Regelungslücke vor, die nun durch gerichtliche Auslegung zu füllen ist.

Deshalb sind die Schulbücher - zur Vermeidung einer Bedarfsunterdeckung - nach den Bestimmungen zum atypischen Mehrbedarf [§ 21 (6) SGB II] zu bewilligen (analoge Anwendung), auch wenn für die Schulbücher kein „laufender“ Bedarf im eigentlichen Sinne der Vorschrift besteht.

Diese Rechtsauffassung vertreten auch andere Sozialgerichte und haben darüber größere Anschaffungen für Schulbedarfe bewilligt:

**SG Hildesheim**, Urteil vom 22.12.2015 Az. S 37 AS 1175/15 (470 € für Schulbücher)

**SG Cottbus**, Urteil vom 13.10.2016, Az. S 42 AS 1914/13 (350 € für PC)

**SG Hannover**, Beschluss vom 6.2.2018, Az. S 68 AS 344/18 ER (369 € für Tablet)

**SG Gotha**, Urteil vom 17.8.2018, Az. S 26 AS 3971/17 (600 € für PC, Software und Drucker)

**SG Stade**, Beschluss vom 29.9.2018, Az. S 39 AS 102/18 ER (399 € für Laptop)

Mehr dazu auf der Internetseite des Vereins Tacheles e.V., Wuppertal

<https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2426/>